

# 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Altshausen (Friedhofsordnung mit Gebührenverzeichnis)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz, BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Juni 2021 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 29.07.2015 beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

In § 1 Abs. 1 soll der letzte Satz gestrichen werden. Stattdessen soll folgende Regelung für die Bestattung von Auswärtigen an dieser Stelle neu eingefügt werden:

**„Auswärtige können grundsätzlich nur in einem Grab bestattet werden, für welches die Pflege über die gesamte Nutzungs-/Laufzeit gesichert ist (von der Gemeinde gepflegte Grabstelle/Pflegevertrag).“**

### § 2 Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Altshausen [www.altshausen.de](http://www.altshausen.de) in Kraft.

Altshausen, den 16.06.2021

gez. Bauser  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.